

AUS DEM SCHRIFTTUM

Caroline von Gall, Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“ in der russischen Theorie von Macht und Staat. Der Einfluss des Gemeinschaftsideals auf die russische Verfassungsentwicklung, Berlin 2010, ISBN 978-3-428-13308-6, 431 S., 88,- Euro

Im Jahre 2010 erschien unter dem etwas sperrigen Titel „Die Konzepte „staatliche Einheit“ und „einheitliche Macht“ in der russischen Theorie von Staat und Recht. Der Einfluss des Gemeinschaftsideals auf die russische Verfassungsentwicklung“ Caroline von Galls preisgekrönte Dissertation. Dieses Werk ist aufgrund seiner philosophisch-historischen Herangehensweise wegweisend.

Im Mittelpunkt der Arbeit steht eine Konzeptanalyse: das Konzept der staatlichen Einheit und das der einheitlichen Macht. Beide Konzepte werden nicht streng getrennt voneinander betrachtet, sondern als sich gegenseitig ergänzend und überschneidend angesehen. Sie beinhalten „die Vorstellung, dass sich Einzelinteressen in das staatliche Gesamtinteresse einordnen müssen, weil allein aus dem Gesamtstaat Freiheit und Gerechtigkeit entstehen und der Fortbestand des Staates garantiert werden kann“ (S. 397).

Die Arbeit von Galls ist gegliedert in einen historischen Teil und einen Teil, der die gegenwärtige, russische Diskussion in den Mittelpunkt stellt. Der historische Teil beginnt mit der Darstellung des Herrschaftskonzepts des Zaren *Ivan IV.* (1533 – 1584), der noch heute unter dem Beinamen „*Grozniy*“ (der Schreckliche) berühmt-berüchtigt ist. Schon damals habe sich – so von Gall – die Lehre von der „absoluten Gewalteneinheit“ (S. 30) in Russland her-

ausgebildet. In einem gut lesbaren, flüssigen Stil wird sodann auch bei dem Herrschaftsverständnis von *Peter I.* und *Katharina II.* die stetige Betonung der Notwendigkeit einer einheitlichen Herrschaft nachgewiesen.

An Fahrt gewinnt die Arbeit mit der Analyse der beiden einflussreichen, russischen Denker *Boris Nikolaevič Čičerin* und *Vladimir Solov'ev*. Schön stellt von Gall dar, dass sich diese beiden Denker, wie die russische Philosophie im 19. Jahrhundert überhaupt, vor allen Dingen mit deutschen Rechtsgelehrten und Philosophen auseinandersetzen.

Čičerin beschäftigte sich hauptsächlich mit *Rudolf von Jhering* und *Georg Friedrich Hegel*. Für die russische Ideengeschichte ist dabei als bedeutsam anzusehen, dass Čičerin den Begriff der Freiheit in den Mittelpunkt seiner Rechtsphilosophie stellt. Čičerin unterscheidet hierbei zwischen einer inneren und einer äußeren Freiheit, die gemeinsam eine „dialektische Einheit“ (S. 87) bilden. Erstmals in der russischen Ideengeschichte stellt Čičerin zudem das Individuum in den Mittelpunkt politischen Denkens. Er gelangt aber dennoch nicht zur Schlussfolgerung, dass dem Einzelnen nicht nur Rechte durch den Staat, sondern auch gegen den Staat zustehen. Ein starker Staat, der auf der Idee der staatlichen Einheit gründet, ist für Čičerin vielmehr „Garant für die Freiheit“ (S. 93).

Die Darstellung der Philosophie von Vladimir Solov'ev gestaltet sich aufgrund ihrer Mystik für von Gall etwas schwieriger. Er ist zwar ebenfalls von Hegel beeinflusst, bildet aber mit seiner Philosophie „zwischen Westlern und Slawophilen eine Synthese“ (S. 107). Staatliche Einheit ist für ihn die grundsätzliche Voraussetzung für die „All-Einheit“ (russ.: *vse-edinstvo*). Auf die Mühen der Begriffsklärung, die

von Gall auf S. 108 f. auf sich nimmt, soll an dieser Stelle nicht ausführlich eingegangen werden. Unter den Begriff der „All-Einheit“ versteht Solov'ev, kurz gesagt, die Wiedervereinigung von Mensch, Natur und Gott. Der Einzelne soll dabei nicht im Ganzen „aufgehen“, sondern vielmehr „gestärkt und vervollkommnet“ (S. 109) werden. Solov'ev kommt speziell für Russland zu dem Ergebnis, dass es aufgrund der Weite des Landes eines starken Staates und einer autokratischen Herrschaftsform bedürfe, um das Ideal der „All-Einheit“ zu verwirklichen. Nur mittels eines starken Staates und einer Autokratie könne das Gute und das Sittliche in Russland durchgesetzt werden. Im Vergleich zu Čičerin spielt das Individuum bei Solov'ev damit wieder eine untergeordnete Rolle. Individualismus ist für ihn nur Mittel zum Zweck; er ist nur dann gut und schützenswert, wenn er dem Sittlichen dient. Schutzmaßnahmen gegen Machtmissbrauch oder Willkür des Autokraten sieht auch Solov'ev nicht vor.

Von Gall beschreibt sodann anhand der Rechtstheorien von *Gradovskij* und *Novgorodcev* den Einfluss von Solov'ev und der Slawophilen auf die Rechtswissenschaft in Russland. Bei *Gradovskij* weist von Gall das kollektivistische Gedankengut der Slawophilen nach. Čičerins individualistischer Freiheitsbegriff spielt in seinem Denken keine Rolle. *Novgorodcev*, ein Schüler von Solov'ev, versucht hingegen Čičerins und Solov'evs Rechtsphilosophien miteinander zu verbinden. Er macht die Autonomie des Einzelnen zum Ausgangspunkt seiner Überlegungen und verbindet die Idee der staatlichen Einheit mit dem Streben des Einzelnen, dem allgemeinen Willen gemäß zu handeln.

Einen Abschluss findet dieser Abschnitt über das Konzept der staatlichen Einheit im 19. Jahrhundert mit dem Eingehen auf die Verfassungen von 1832 und 1906. Wenig überraschend ist, dass sich auch

hier Spuren der Konzepte der staatlichen Einheit und Macht wiederfinden lassen.

Als sehr lesenswert erweist sich sodann auch der dritte Abschnitt des historischen Teils, der die Konzepte der Einheit und Macht im Rahmen des Marxismus-Leninismus behandelt. Zunächst legt von Gall die dem deutschen Leser bekannte Kritik von *Marx* an Hegel dar und geht danach auf die ideologischen Unterschiede zwischen *Marx* und *Lenin* ein. Auch hierbei erweist sich, dass bei *Lenin* die Einheit und Macht des Staates eine ungleich größere Rolle spielt als nach der Theorie von *Marx*. Während sich nach der Vorstellung von *Marx* der Staat im Laufe der geschichtlichen Entwicklung nach und nach selbst vernichten sollte, um zu einer freien Selbstorganisation der Menschen zu gelangen, hat sich *Lenin* zufolge die Gesellschaft stets dem Staatsapparat unterzuordnen. Die systemübergreifende Kontinuität der Konzepte der staatlichen Einheit und Macht ist dabei klar erkennbar. Aus der „Einheit von Volk und Zar“ wird unter *Lenin* die „Einheit von Volk und Leitung“ (S. 156).

Im zweiten großen Teil der Arbeit, der die gegenwärtige Diskussion behandelt, werden sodann die Früchte aus dem historischen Teil eingefahren. Es fällt von Gall nicht schwer, die Konzepte der staatlichen Einheit und Macht auch bei *Vladimir Putin* und der Partei „*Edinaja Rossija*“ zu identifizieren und mit deren Begriffsgeschichte in Verbindung zu bringen. Deutlich wird, dass in der gegenwärtigen Diskussion noch immer stark an die spezifisch russische Ideengeschichte angeknüpft wird, obwohl die russische Verfassung von 1993 formell an westeuropäische Verfassungen angelehnt ist. Von Gall zeigt auf, dass es dadurch zu einer Vielzahl von Reibungen kommt. Die Prinzipien der Gewaltenteilung, des Föderalismus und des subjektiven Rechts Einzelner, das auch gegenüber dem Staat einklagbar ist, stehen in einem beinahe unversöhnlichen Gegensatz zu den ideengeschichtlich überkommenen Kon-

zepten der staatlichen Einheit und Macht. Vor diesem Hintergrund bleibt die weitere Entwicklung der Rechtswissenschaft in Russland mit Spannung abzuwarten.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass von Gall mit ihrer Dissertation einen wichtigen Beitrag zu einem besseren Verständnis der russischen Rechtswissenschaft leistet. Ihre Arbeit kann sowohl ausländischen Rechtswissenschaftlern, die sich mit den Eigenheiten des russischen Rechts beschäftigen, als auch russischen Rechtswissenschaftlern von Nutzen sein. Der Blick von außen kann manchmal genauer und tiefer sein als der von innen. Die Dissertation von Galls zeigt dies exemplarisch auf.

Fiete Kalscheuer

Angelika Nußberger / Caroline von Gall (Hrsg.), *Bewusstes Erinnern und bewusstes Vergessen. Der juristische Umgang mit der Vergangenheit in den Ländern Mittel- und Osteuropas*, Verlag Mohr Siebeck, Tübingen 2011, ISBN 978-3-16-150862-2, 400 S., 79,- Euro.

Dass jede Politik – die eine früher, die andere später – Geschichte wird, ist ein unumstößliches Naturgesetz. Dass aber Geschichte zu einem politischen Instrument gemacht und je nach gegebener Konjunktur eingesetzt werden kann, ist ein menschliches Werk, das, anders als die temporäre Dimension des Seins, keinen naturwissenschaftlichen Gesetzen folgt und sogar manchmal den Gesetzen der menschlichen Logik widerspricht. Die politischen Spielregeln werden von der Allgemeinheit jedoch nur dann befolgt, wenn sie, erforderlichenfalls mit Zwang, durchgesetzt werden. Dazu erhalten die konjunkturellen politischen Wunschvorstellungen die Ummantelung rechtlicher Ge- und Verbote, die in die bestehende Rechtsordnung eingliedert werden. Das Ergebnis ist eine offizielle staatliche Ideologie, die den Bürgern unabhängig von ihren politischen

Präferenzen und Auffassungen über die Vergangenheit ihres Landes verschrieben wird; Abweichungen ziehen Sanktionen nach sich. Das vorliegende Werk, das als Resultat einer Tagung der Deutschen Gesellschaft für Osteuropakunde (DGO) im Juli 2010 entstanden ist, befasst sich mit der Frage, warum gewisse historische Ereignisse eine bestimmte, politisch maßgeblich beeinflusste Färbung erhalten, wie die rechtliche Absicherung dieser politischen Erscheinung ausgestaltet wird und zu welchen gravierenden Folgeproblemen rechtlicher Art die unbedachte und bisweilen unverantwortliche Geschichtspolitik führen kann.

Die Kernprobleme und Herausforderungen der aufgezeichneten Thematik werden eingangs in den Beiträgen von *Martin Schulze Wessel* und *Angelika Nußberger* beleuchtet. Die Beiträge unterscheiden sich in ihrer zeitlichen Ausrichtung: Während *Schulze Wessel* die neuere Vergangenheit Deutschlands und Osteuropas und ihre juristische und historische Aufarbeitung analysiert, konzentriert sich *Nußberger* auf die Vergangenheitsbewältigung als Zukunftsaufgabe und leitet einige Verfahrensrichtlinien aus den bekannten Präzedenzfällen der nationalen und internationalen Gerichte ab.

Der zweite Themenkomplex „Staatenbildung und Grenzziehung – die Fortwirkung der Geschichte“ hat die erste praktische Ausprägung der Kausalkette Geschichte-Politik-Recht zum Gegenstand. *Otto Luchterhandt*, *Tomasz Milej* und *Wladyslaw Czaplinski* untersuchen die geschichtspolitische Verbindung zwischen der Entscheidung über die Festlegung der innerstaatlichen Grenzen und ihrem späteren Echo in juristischen Auseinandersetzungen der Nachfolgestaaten bzw. neu entstandenen Staatsverbindungen. Die ersten zwei Autoren widmen sich den Auswirkungen des *uti-possidetis*-Grundsatzes im Hinblick auf die Grenzziehung zwischen den mittelasiatischen Staaten Usbekistan, Kirgistan und Tadschikistan

(*Luchterhandt*) und die Grenzziehung zwischen den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawiens (*Milej*). Während *Luchterhandt* insbesondere der These nachgeht (und diese letzten Endes verwirft), dass die von *Iosif Stalin* vollzogene Grenzziehung willkürlich gewesen und lediglich dem imperialen Prinzip *divide et impera* gefolgt sei, legt *Milej* seinem Beitrag die Darstellung verschiedener Konzepte des völkerrechtlichen Selbstbestimmungsrechts zu Grunde, die er mit der rechtsvergleichenden Perspektive der Dekolonisierungsprozesse in Südamerika und Afrika anreichert.

Schließlich gibt *Czapliński* einen Überblick über die „Leidensgeschichte“ der polnischen Staatsgrenzen, wobei er auf die seit dem 2. Weltkrieg noch immer hoch sensible Frage der Westgrenze zu Deutschland und Ostgrenze zu Russland sowie auf die Grenzziehung zwischen Polen und seinem Bündnispartner aus der Zeit der *Rzeczpospolita* Litauen eingeht.

Vier der insgesamt fünf Beiträge des dritten Themenblocks „Minderheitenrecht auf historischer Grundlage“ befassen sich mit der rechtlichen Stellung der Minderheiten der Russischen Föderation, was angesichts der Vielzahl der russischen Ethnien nicht verwundern kann. Den rechtlichen Prüfungsmaßstab stellt zuvörderst die russische Verfassung dar, deren Art. 3 Abs. 1 „das multinationale Volk“ als obersten Souverän proklamiert. Der Eröffnungsbeitrag von *Michael Geistlinger* behandelt das in diesem Zusammenhang wohl problematischste Gebiet Russlands – das „Pulverfass“ Kaukasus.

Der rechtsgeschichtlichen Darstellung folgt die Auseinandersetzung mit ausgewählten Entscheidungen des russischen Verfassungsgerichts (in erster Linie die ausführliche Darstellung des Tschetschenien-Urteils, ferner das Terroristen-Urteil und zahlreiche andere Urteile und Beschlüsse), die die gegenwärtigen Rechtsprobleme punktuell erfassen und in ihrer

Zusammenschau einen Überblick über die grundlegenden regionalen Rechtsprobleme und -mängel ermöglichen. *Carmen Schmidt* untersucht die historische Entwicklung des Minderheitenrechts im Russischen Reich, der Sowjetunion und der Russischen Föderation. Hierbei legt sie besonderes Augenmerk auf die Besonderheiten und Eigenarten des russischen Minderheitenschutzes (Kulturautonomie, Sprachenrechte im Schulunterricht) und, was bei der Betrachtung der russischen Rechtslage stets unerlässlich ist, die Umsetzung der Minderheitenrechte in der Praxis.

Der Beitrag von *Vladimir Krjažkov*, einem anerkannten russischen Spezialisten im Bereich des Minderheitenschutzes, ist dem Schutz der indigenen Völker des Nordens gewidmet. Behandelt werden zunächst die rechtlichen Kriterien, die die indigenen Völker von den „gewöhnlichen“ nationalen Minderheiten unterscheiden; sodann folgt eine Darstellung der Sonderrechte und korrespondierenden staatlichen Schutz- und Leistungspflichten.

Der Beitrag von *Nina Waschkau* untersucht die rechtliche Stellung der Russlanddeutschen im Russischen Reich und der Sowjetunion; besonders hervorgehoben werden die Rechtsverletzungen, die die Russlanddeutschen während des 1. und 2. Weltkriegs erleiden mussten.

Der Beitrag von *Herbert Küpper* befasst sich mit dem Vertrag von Trianon als prägendem Einflussfaktor des nationalen Selbstverständnisses im heutigen Ungarn. Der Verfasser untersucht die Auswirkungen des Vertrags auf die politische Situation im 20. Jahrhundert und setzt sich mit den Maßnahmen der ungarischen Regierung zum Schutz der ungarischen Minderheit in den Nachbarstaaten Ungarns kritisch auseinander.

Der vierte Themenblock unter der Überschrift „Die Aufarbeitung der Geschichte als Thema der Verfassungsrechtsprechung und der Rechtsprechung des Europäischen

Gerichtshofs für Menschenrechte“ war vermutlich als Sprachrohr für diejenigen gedacht, die am Zustandekommen rechtsgeschichtlich und rechtspolitisch brisanter Entscheidungen maßgeblich beteiligt waren. Das Autorenteam besteht ausschließlich aus ehemaligen und amtierenden Richtern der nationalen und internationalen Höchstgerichte.

Pavel Holländer stellt die historisch signifikanten Entscheidungen des tschechischen Verfassungsgerichts zu den Fällen der Rückübertragung des Eigentums nach dem Zerfall der Sowjetunion und der Rechtswidrigkeit des totalitären Regimes vor.

Gábor Halmai setzt sich mit den Entscheidungen des ungarischen Verfassungsgerichts über das totalitäre Unrecht, aber auch mit den Rechtseinschränkungen zu Lasten der Vertreter des kommunistischen Regimes nach dem Zusammenbruch des Kommunismus (Lustration, Vorrang des Rechts auf Zugang zu ihren Parteiakten gegenüber dem informationellen Selbstbestimmungsrecht) auseinander.

Anatolij Kononov beginnt seinen Beitrag über die Rechtsprechung des russischen Verfassungsgerichts zwar mit der Anmerkung, dass der russischen Rechtsanwendungspraxis die historische Argumentation (noch) fremd sei. Jedoch hat das Verfassungsgericht bereits einige Urteile über die Wendepunkte der jüngeren russischen Vergangenheit fällen müssen. Das prominenteste Beispiel hierfür ist das Urteil über das Verbot der KPdSU, ferner waren die nach der Sowjetära neu eingeführten Eigentumsrechte Gegenstand verfassungsgerichtlicher Auseinandersetzungen.

Lech Garlicki bietet eine ausführliche Analyse der vor dem EGMR gerügten Eigentumsverletzungen, die aus den Transformationsprozessen der postsowjetischen Zeit resultierten. Diese betrafen die von den kommunistischen Regierungen vollzogenen Verstaatlichungen und Enteig-

nungen, die Regelungen der Restitution für den Eigentumsverlust in den „neuen Demokratien“ und die Probleme bei der juristischen Bewältigung der Eigentumsverletzungen durch die nationalen Gesetzgeber.

Im fünften Themenblock „Juristische Geschichtspolitik – Regelungen und Reglementierungen“ wird die Problematik der hoheitlichen Verordnung einer allgemeinverpflichtenden, konjunkturell günstigen Sichtweise auf bestimmte historische Ereignisse behandelt. Anhand konkreter Beispiele aus verschiedenen osteuropäischen Staaten wird dargelegt, wie Geschichte zu einem politischen Kampfmittel degradiert wird und mit Hilfe des Rechts die nötige Durchschlagskraft verliehen bekommt, aber auch, wie die osteuropäische Rechtslehre und -praxis den aus der Vergangenheit fortwirkenden Herausforderungen begegnen.

Der Beitrag von *Caroline von Gall* nimmt zwei russische Gesetzesentwürfe zum Anlass, mit deren Hilfe die rege internationale Debatte über die Rolle der Sowjetunion im 2. Weltkrieg durch die „gesetzliche Zementierung“ der „richtigen“ Ansicht zumindest innerstaatlich ein für allemal beendet werden soll.

Eine vergleichbare Konstellation in der Ukraine untersucht *Alfred Sproede* am Beispiel des Gesetzes über den *holodomor*, die Hungerkatastrophe der Jahre 1932-33, die dort als „Genozid am ukrainischen Volk“ bezeichnet wird, ihre Leugnung wird ausdrücklich für rechtswidrig erklärt.

Friedrich-Christian Schroeder zeigt in seinem Beitrag, dass die Politik selbst vor dem Einsatz der *ultima ratio*, des Strafrechts, nicht zurückschreckt, um die von ihr favorisierten historischen Deutungsmuster durchzusetzen; die Analyse findet auf der Grundlage des aufsehenerregenden Falls Kononov *./.* Lettland, der vom EGMR im Jahre 2010 letztinstanzlich entschieden wurde, statt.

Andrej Umansky erläutert die Funktion und Tätigkeit der russischen Außerordentlichen Staatlichen Kommission (ASK) und der Zentralen Stelle in Ludwigsburg (ZStL), die die Gräueltaten des Nazi-Regimes untersuchten und mit Hilfe einer beträchtlichen Sammlung von Ermittlungsakten zur Fort- bzw. Umschreibung der bis dahin geltenden historischen Postulate animieren, gegebenenfalls sogar zwingen können.

Alexander Trunk erörtert in seinem Beitrag die russische Rechtslage hinsichtlich der bis in die Gegenwart fortwirkenden zivilrechtlichen Sachverhalte aus der Vergangenheit. Im Zentrum seiner Betrachtung steht die Frage der erlaubten bzw. verbotenen Rückwirkung, die der Verfasser einer verfassungsrechtlichen wie auch einfachrechtlichen Begutachtung unterzieht.

Schließlich vereint *Tamara Morščakova* mit der Frage und gleichnamigen Überschrift ihres Beitrags „Was lehrt uns die Geschichte?“ die historische, politische und rechtliche Ebene der Diskussion. Die Autorin setzt sich zwar nur mit russischen historischen Erfahrungen und den daraus gezogenen oder nicht gezogenen Lehren auseinander. Ihre Thesen über die tiefe Spaltung der Gesellschaft, in der Opfer und Täter Schulter an Schulter leben, die überhastete und wahllose „Westernisierung“ der nationalen Rechtskultur nach der Wende und die damit verbundenen Implementierungskonflikte sowie der Trend zur Rückkehr der „starken Hand“ sind jedoch (mit den entsprechenden nationalstaatlichen Korrekturen) auf alle osteuropäischen Staaten anwendbar und daher als Fazit des Sammelbands hervorragend geeignet.

Die Staaten Osteuropas haben eine Vergangenheit, die sie, wenn auch ungewollt, miteinander verbindet. Sie alle suchen noch immer nach der richtigen Balance zwischen Freiheit und Stabilität, zwischen Rechtsfrieden und Gerechtigkeit. In die-

sem komplexen Unterfangen brauchen alle teilnehmenden politischen Akteure triftige Argumente zur Untermauerung ihrer Zukunftskonzeptionen. Die trügerische Hoffnung, diese der Geschichte entnehmen zu können, verbreitete sich rapide. Die Grenzen der zulässigen Interpretation werden dabei schnell verlassen, es werden gegensätzliche Ansichten über den Ablauf ein und desselben historischen Ereignisses vertreten. Über die Fakten, die schier unerschütterlich schienen, legt sich ein finsterner Nebel des Zweifels. Zur Bestätigung ihrer Positionen bedienen sich die Beteiligten der Einzelfallentscheidungen nationaler und internationaler Gerichte, die sie ohne Rücksicht auf ihre mangelnde Verallgemeinerungsfähigkeit in öffentlichkeitswirksame Parolen verwandeln. Der kurzzeitige Gewinn, sich je nach Bedarf als Sieger oder Opfer präsentieren und daraus politisches Kapital schlagen zu können, wird teuer bezahlt, und zwar mit der Verdrängung der Wahrheit und lang andauernden zwischenstaatlichen Querelen.

Die Beiträge der Tagung haben in ihrer Gesamtheit deutlich unter Beweis gestellt, dass die Politisierung der Geschichte ein beträchtliches Konfliktpotential birgt, dessen Entladung den Nutzen für die Apologeten dieser Politisierung bei Weitem übersteigen kann. Wenn sich auch die Gerichte an der Vermengung von Politik und Geschichte beteiligen (oder von den Politikern ohne ihren Willen beteiligt werden), sinkt das allgemeine Vertrauen in das Rechtssystem, das fortan als parteiisch betrachtet wird. Die Erkenntnis, dass die Maxime zwischenstaatlicher Beziehungen dem alten Prinzip, wonach der Sohn die Missetat des Vaters nicht tragen solle (Hes 18,20), folgen sollte, ergibt sich daher fast von selbst. Eine von vergangenen Feindbildern freie Politik ebnet den Weg zum unbelasteten und friedlichen internationalen Dialog. Die Befugnis zur letztverbindlichen Deutung der Geschichte verbleibt in diesem Fall dort, wo sie am besten aufgehoben ist: bei den Historikern. Ihren Ent-

scheidungen hat die Politik mit Respekt und ohne unnötigen Populismus zu begegnen; die Gerichte können ihren Urteilen zusätzliche Überzeugungskraft dadurch verleihen, dass sie die Ergebnisse der historischen Analyse unverfälscht zur Grundlage ihrer Urteile machen.

Yury Safoklov

Herbert Küpper, Einführung in das ungarische Recht, Verlag C. H. Beck, München 2011, ISBN 9783406567537, 307 S., 59,- Euro

Seit der Wahl von 2010, die der nationalistisch-populistischen *Fidesz*-Partei von Ministerpräsident *Viktor Orbán* zusammen mit ihrem kleineren Koalitionspartner KDNP die Zweidrittelmehrheit im Parlament beschert hat, haben neue Gesetze und Gesetzesänderungen auch außerhalb Ungarns für Aufruhr gesorgt. Vor allem die Beschneidung der Pressefreiheit durch das neue Medienrecht,¹ Neuerungen im Staatsangehörigkeitsrecht oder zuletzt die im Eiltempo durch das Parlament gepeitschte neue Verfassung² geben unter rechtstaatlichen Gesichtspunkten Anlass zur Sorge.

Wie es um das Recht in Ungarn nun gut 20 Jahre nach dem Systemwandel von 1989/1990 bestellt ist, zeigt das vorliegende Werk. Diese erste deutschsprachige Gesamtdarstellung ungarischen Rechts ist damit eine Bestandsaufnahme. Verfasser ist der renommierte Östrechtler und Ungarn-Kenner *Herbert Küpper*, der schon 2005 mit dem Band „Einführung in die Rechtsgeschichte Osteuropas“ ein Standardwerk nicht nur für Juristen, sondern für alle an Osteuropa Interessierten geschaffen hat.

Redaktionsschluss des anzuzeigenden Werkes ist grundsätzlich der 31. Dezember

¹ Siehe hierzu *Kristina Nagy / Gábor Polyák* in diesem Heft, S. 260 ff.

² Siehe hierzu *György Kovács* in diesem Heft, S. 251 ff.

2010, womit auch die brisanten Rechtsänderungen der jüngsten Zeit nicht unberücksichtigt geblieben sind. Der neuen ungarischen Verfassung vom 25. April 2011, die zumindest einen vorläufigen Schlusspunkt in der gegenwärtigen „konservativen Revolution“ markiert, ist durch einen Anhang Rechnung getragen worden. Vorge stellt werden die grundlegenden Neuerungen des neuen „Grundgesetzes“ (S. 295-300), das, worauf der Autor hinweist, von einem kleinen Kreis hochrangiger Parteimitglieder ausgearbeitet wurde. In der ausgewogenen Darstellung werden dabei weder die „nationalistisch-rückwärts-gewandte Ideologie, die die Verfassung – an Beispielen dargelegt – durchzieht, noch neue rechtsstaatliche Elemente verschwiegen.

Ist es das Ziel dieses an Studierende, Rechtsreferendare und interessierte Praktiker gerichteten Werkes, einen Überblick über die gesamte Rechtsordnung des ungarischen Staates zu geben, ist eine Schwerpunktbildung unvermeidlich, zumal sich der Autor nicht auf eine bloße Darstellung des Rechts beschränkt, sondern die Rechtsanwendung und Rechtskultur mit einbezieht. Den Schwerpunkt im Bereich des öffentlichen Rechts bildet der institutionelle Rahmen, das Verfassungs- und Staatsrecht, während dem Verwaltungsrecht wenig oder – wie dem Umwelt, Steuer- und Finanzrecht – kein Raum gewidmet ist. Recht ausführlich wird im Anschluss daran auch das bürgerliche Recht einschließlich des Familienrechts und des Gesellschaftsrechts behandelt. Beim Strafrecht liegt der Schwerpunkt auf dem materiellen Recht.

Insgesamt ist das Werk in sechs Abschnitte gegliedert, wobei die Systematik teils der in Deutschland gebräuchlichen Unterscheidung von öffentlichem und Privatrecht, teils der in Ungarn weiterhin – wie in anderen ehemals sozialistischen Staaten – gebräuchlichen Einteilung nach Rechtszweigen folgt. Nach einem kurzen und prägnanten Abriss der Verfassungs-

und Rechtsgeschichte, die bis ins Mittelalter führt, werden im 1. Teil (S. 1-32) unter dem Titel „Infrastruktur“ Rechtsquellen und Normenhierarchie, Gerichtsverfassung, Juristische Berufe und Rechtswissenschaft und damit die Parameter aufgezeigt, die für den Zustand von Recht und Rechtskultur entscheidend sind. Es folgt die Darstellung des öffentlichen Rechts (2. Teil S. 33-90). Nach dem Zivil- bzw. Privatrecht (3. Teil S. 97-195) wird das Recht der Wirtschaft im 4. Teil „Handels- und Wirtschaftsrecht“ (S. 197-260) behandelt. Gegenstand des Arbeits- und Sozialrechts ist der 5. Teil (S. 261-276); mit dem Straf- und Strafverfahrensrecht (6. Teil S. 277-294) wird der Hauptteil abgeschlossen.

In exzellenter Weise werden so alle wesentlichen Fragen in den wichtigsten Rechtsbereichen auf knappstem Raum und ohne jede Abschweifung behandelt. Den Einstieg zu einer Vertiefung der einzelnen Materien liefern, neben dem zentralen Literaturverzeichnis, die jeweils den einzelnen Kapiteln vorangestellten Literaturangaben. Für jeden, der sich für die Rechtsentwicklung in Ungarn interessiert und nicht – wie der Autor – zu den wenigen Ausländern zählt, die der ungarischen Sprache mächtig sind, ist das vorliegende Werk mithin ein unverzichtbarer Bestandteil der Bibliothek.

Carmen Schmidt